

## Sachverständige lehnen Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat auf die Länder ab

Die gemeinsame Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates zur Übertragung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Notariat auf die Länder hatte ein klares Ergebnis. Die Sachverständigen lehnten eine Übertragung der Kompetenz nahezu einhellig ab.

Als Sachverständige für das Thema „Notariat“ waren Prof. *Dr. Alexander Bruns* (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Versicherungsrecht und Rechtsvergleichung an der Georg-August-Universität Göttingen), Vorsitzender Richter am OLG a. D. *Gerd Sandkühler* sowie Prof. *Dr. Rolf Stürner* (Direktor des Instituts für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) geladen worden. Sie gelangten zu den folgenden Ergebnissen:

Nach Prof. *Dr. Bruns* besteht im notariellen Berufs- und Gebührenrecht derzeit kein grundlegender Reformbedarf. Das Notariat werde seiner überragend wichtigen Funktion im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege unter geltendem Recht voll gerecht. Die bestehende Notariatsverfassung sei Garant für ein leistungsfähiges Notariat, das für die Transparenz, Rechtssicherheit und Leichtigkeit des modernen Wirtschaftsverkehrs unverzichtbar sei. Die geplante Reform der Gesetzgebungszuständigkeiten sei deshalb nicht erforderlich.

Die geltende Notariatsverfassung bündele die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für materielles Recht, Verfahrensrecht sowie notarielles Berufs- und Gebührenrecht sachgerecht und systemrichtig beim Bund. Die geplante Abspaltung der Zuständigkeiten stünde im systematischen Widerspruch zum anwaltlichen Berufsrecht und stelle im Bereich der Rechtspflege einen Fremdkörper dar. Zusätzlich brächte die geplante Zuständigkeitsspaltung kaum lösbare verfassungsrechtliche Zweifelsfragen mit sich,

weil die bislang entbehrliche zweifelsfreie Abgrenzung der Zuständigkeitsmaterien und die Zuordnung einzelner Regelungen zum materiellen und zum Beurkundungsrecht bzw. zum Verfahrensrecht einerseits und dem Notariats- und Gebührenrecht andererseits letztlich unmöglich sei.

Die geplante Überführung der Gesetzgebungskompetenzen für Notariat und Gebührenrecht in die Länderzuständigkeit stehe zudem im Widerspruch zu dem nunmehr 500 Jahre andauernden Bestreben zur Schaffung einer einheitlichen Notariatsverfassung, die erst 1998 mit der Einbeziehung der neuen Bundesländer in den Geltungsbereich der Bundesnotarordnung ihren Abschluss gefunden habe. Die erneute Aufspaltung des notariellen Berufsrechts in 16 Teilrechtsordnungen wäre vor diesem Hintergrund ein Anachronismus. Auch im europäischen Rechtsvergleich entspreche das geltende deutsche Modell einheitlicher Notariatsverfassung dem vorherrschenden System im Bereich des lateinischen Notariats. Die nach einer Zuständigkeitsübertragung auf die Länder mögliche und wahrscheinliche teilweise Herabsetzung berufsrechtlicher Standards sei eine Gefahr für die Funktionstüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des Notariats. Es drohe ein „Wetlauf nach unten (race to the bottom)“. Die ebenso zu erwartende stetige Herabsetzung der Gebühren könne auch mittel- und langfristig nicht ohne Auswirkungen auf die Qualität in der notariellen Aufgabenerfüllung bleiben.

VROLG a.D. *Gerd Sandkühler* hob in seiner Stellungnahme die Zusammenhänge

### Unsere Themen:

Sachverständige lehnen Übertragung ab	1
92. Vertreterversammlung in Berlin	2
- Föderalismusreform	2
- Elektronischer Rechtsverkehr	2
- Nationale Rechtsentwicklung	5
- Europäische Rechtsentwicklung	6
Aktuelles aus Brüssel	7
27. Notartag in Braunschweig	7

zwischen Berufs- und Verfahrensrecht hervor. Diese Materien seien nicht voneinander zu trennen. Beleg für diese These sei, dass Vorschriften, die eher dem Beurkundungsverfahrensrecht zuzuordnen seien, in der Bundesnotarordnung geregelt seien und umgekehrt. Die Kompetenzverlagerung stelle auch insoweit einen Wertungswiderspruch innerhalb der Föderalismusreform dar, als die Statusrechte und -pflichten der Beamten und Richter auch künftig auf Bundesebene festgelegt werden sollen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 (neu)). Für den Notar als Träger eines öffentlichen Amtes müsse das Gleiche gelten.

Ferner sei zu beachten, dass notarielle Amtsausübung die Rechtsberatung stets einbezieht. Die Gesetzgebungskompetenz für die Rechtsberatung sei dem Bund ebenso wie die Gesetzgebungskompetenz für alle anderen Berufe, die zur Rechtsberatung befugt seien, zugewiesen. Auch insoweit läge Wertungswiderspruch vor.

Schließlich seien auch die Verwerfungen mit dem Berufsrecht der sozietätsfähigen Berufe (insbesondere Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu beachten. Diese seien, soweit erforderlich, mit dem notariellen Berufsrecht harmonisiert, insbesondere genieße das notarielle Berufsrecht Vorrang. Diese Vorrangbestimmung könnte nach einer Kompetenzverlagerung nicht mehr ohne weiteres aufrecht erhalten bleiben, weil dadurch dynamische Verweisungen des Bundesrechts auf Landesrecht entstünden, die aber verfassungsrechtlich bedenklich seien. Ohne entsprechende Vorrangbestimmungen würde aber andererseits die Aufsicht über die Notare

wesentlich erschwert.

Prof. *Dr. Rolf Stürmer* erschien die beabsichtigte aufspaltende Neuregelung nicht empfehlenswert, weil sie der Funktion und der Wirkungsweise notarieller Tätigkeit nicht zutreffend Rechnung trage. Die Notare nähmen im deutschen Rechtssystem eine zentrale Stellung ein. Die geplante Verlagerung der Gesetzgebungskompetenzen für das Notariat auf die Länder könne mittelfristig zu einer Unterschiedlichkeit oder gar Zersplitterung der beruflichen Standards für die Beurkundungsperson und damit zu deutlichen Verwerfungen und Behinderungen im überregionalen Rechts- und Wirtschaftsverkehr führen. Die bisher einheitliche Regelungszuständigkeit des Bundes im Bereich materiellrechtlicher Kernmaterien, der Justiz- und Rechtsberatung, würde in gekünstelt wirkender Weise aufgespalten. Im Hinblick auf den untrennbaren Wirkungszusammenhang zwischen materiellem Zivilrecht, Beurkundungsverfahrenrecht und notariellem Berufsrecht dürfte es zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Verfassungsrechtliche Kompetenzstreitigkeiten wären vorhersehbar, wenn nicht sogar vorprogrammiert.

Durch sachfremden Beurkundungstourismus in Regionen mit niedrigen Gebühren könne die wirtschaftliche Basis des Notariats, wie sie zur Wahrung unabhängiger und neutraler Beratung notwendig sei, regional beträchtlichen Schaden nehmen. Dadurch würde die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Amtshandlungen auf einem qualifizierten Niveau nicht unerheblichen Gefahren ausgesetzt.

Ferner stünde das deutsche Rechtssystem im Rahmen der Europäisierung und der Globalisierung im Wettbewerb insbesondere zum anglo-amerikanischen Recht, das die präventive Beratung durch neutrale Dritte nicht kennt und erst allmählich zu entdecken beginnt. In diesem Wettbewerb schneidet das deutsche Recht aufgrund hoher Rechtssicherheit im Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht und effektiver Durchsetzbarkeit vertraglicher Ansprüche gut ab. Hierfür leisteten die Notare durch neutrale und ausgewogene Beratung und beurkundende Klarstellung von Rechtsakten einen wichtigen Beitrag. Eine Diversifikation des Notariats durch Regionalisierung der Regelungskompetenzen würde diese Position eher

schwächen. Wettbewerb zwischen den Rechtsordnungen sei auch immer wirtschaftlicher Standortwettbewerb; eine – ohne Not herbeigeführte – Beeinträchtigung der geschilderten Vorzüge des deutschen Rechtssystems brächte keinerlei Vorteil und erscheine deshalb kaum vertretbar.

Im Anschluss an die Statements der Sachverständigen fragten die Abgeordneten, inwieweit die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat mit den Zielen der Föderalismusreform vereinbar sei. Prof. *Dr. Stürmer* hob hervor, dass die Übertragung der Kompetenz für das Notariat nicht den Zielen der Föderalismusreform entspreche. Es würde keine Entflechtung und Klärung von Zuständigkeiten bewirkt. Vielmehr sei das Gegenteil der Fall.

Auf eine entsprechende Frage zum weiteren Schicksal der Notarorganisationen wies Prof. *Dr. Bruns* darauf hin, dass der Fortfall der Bundesnotarordnung die Existenz der Bundesnotarkammer bedrohe. Dies sei nicht nur für die Einheitlichkeit des notariellen Berufsrechts ein Problem, da der Bundesnotarkammer insofern Koordinierungsfunktion zukomme. Es würden auch Probleme im Hinblick auf das Zentrale Vorsorgeregister entstehen. Ferner bestünde ein Widerspruch zur beabsichtigten Übertragung eines zentralen Testamentsregisters und der Betrauung der Bundesnotarkammer mit einem Notarprüfungsamt im Rahmen des Zugangs zum Anwaltsnotariat.

Nach dem Beispiel der Schweiz gefragt, sagte VROLG a.D. *Sandkühler*, dass die fehlende wechselseitige Anerkennung von Notarurkunden ein Problem für den Rechts- und Wirtschaftsverkehr darstellen würde. Er habe Berichte gelesen, dass in der Schweiz deswegen über die Schaffung von Bundeskompetenz im Bereich des notariellen Berufs- und Verfahrensrechts nachgedacht werde.



## 92. Vertreterversammlung in Berlin

Die 92. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 28. April 2006 in Berlin befasste sich mit den aktuellen

berufspolitischen Entwicklungen. Wenn gleich sicherlich die Föderalismusreform beherrschendes Thema war, galt es doch auch, viele weitere richtungweisende Entscheidungen zu treffen.

### Föderalismusreform

Der Präsident der Bundesnotarkammer, *Dr. Tilman Götte*, berichtete der Vertreterversammlung von den zahlreichen Gesprächen, die er in der Angelegenheit mit Vertretern der Bundes- und Landesebene geführt habe (vgl. auch BNotK-Intern 2/2006, S. 1).

Es hätten sich Anzeichen ergeben, dass Änderungen des Paketes möglich seien. Erfreulich sei, dass das Thema „Notariat“ Gegenstand der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Bundestages und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates sein werde. Dies würde zeigen, dass beim Notariat noch über Änderungen nachgedacht werde. Nunmehr komme es entscheidend auf den Ausgang der Sachverständigenanhörung an (vgl. dazu Bericht S. 1). Gleichwohl könne aber der Ausgang der Reform kaum abgeschätzt werden, da sich die politische Lage nahezu täglich in die eine oder andere Richtung verändere.

### Elektronischer Rechtsverkehr

#### Neustrukturierung des Notarnetzes

Das Notarnetz steht vor grundlegenden Veränderungen. Die Kündigung des Vertrages durch T-Systems über den Betrieb des Notarnetzes bot der Vertreterversammlung Gelegenheit, sich Gedanken über die Neustrukturierung der Plattform zu machen. Im Vordergrund steht unverändert, die Kommunikation der Notarbüros auf einem möglichst hohen Sicherheitsniveau zu halten. Dies soll künftig in der Weise geschehen, dass die lokalen Notariatsnetze mit einer direkten DSL-Leitung an das Notarnetz-Rechenzentrum angebunden werden, so dass auf diesem Weg keine Gefahr mehr durch Angreifer aus dem Internet droht. Web-Zugriff und E-Mail-Abrufe in das Notarnetz hinein sind durch hochsichere Abwehrmechanismen geschützt (vgl. zur Verdeutlichung das Diagramm auf folgender Seite).

Für die bisherigen Teilnehmer ist eine kurzfristige Umstellung der Anschlüsse

geplant, die im Rahmen eines für den Notar kostenfreien Vor-Ort-Services erfolgen wird. Neue Teilnehmer werden schon ab Juni an das neue Notarnetz angeschlossen.

- **Leichtere Einrichtung, einfacherer Umgang am Arbeitsplatz**

Das neue Notarnetz verzichtet auf die auf den Arbeitsplatz-Rechnern zu installierende VPN-Software sowie auf Kartenlesegeräte und Signaturkarten, um die Berechtigung des Nutzers zu prüfen. Eine vergleichbare Sicherheit wird nunmehr durch die zentrale Anbindung und Autorisierung durch ein zentral im lokalen Netzwerk bereitgestelltes Gerät (Notarnetz-Router) erreicht. Dadurch wird die Einrichtung erheblich erleichtert und sollte auch den örtlichen Systemhäusern keine Probleme mehr bereiten. Vermieden werden zugleich die in der Vergangenheit vielfach aufgetretenen Schwierig-

keiten bei Einrichtung und Nutzung der VPN-Software. Im neuen System ist das Internet an beliebig vielen Arbeitsplätzen einfach „immer verfügbar“, ohne dass sich der Anwender über die Verbindung Gedanken machen muss. Das neue Netz ist im Gegensatz zum VPN-Vorgänger bereits grundlegend auf die sichere Anbindung von ganzen Netzen ausgelegt, nicht mehr auf Einzelplatzanbindungen (die aber trotzdem noch möglich sind).

- **Bessere Leistungsdaten**

Mit der Umstellung ist eine Vervielfachung der Anschlussbreite des Netzes im Verhältnis zum Vorgängersystem verbunden. Der Verzicht auf die rechen- und datenintensive VPN-Lösung für die Anbindung der lokalen Netze an das Notarnetz bringt eine weitere Erhöhung des Datendurchsatzes.

- **DSL-Anschluss im Preis enthalten**

Das neue Notarnetz setzt konsequent auf

die Verwendung von DSL-Technik, um für die wachsenden Anforderungen zukunftsicher gerüstet zu sein. Die Kosten für die DSL-Internetanbindung (Providerkosten, „Flat-Rate“) sind bereits in den Kosten des Notarnetz-Anschlusses enthalten. Je nach aktuell genutztem Tarif lassen sich damit 20 bis 30 € mtl. einsparen.

- **Höhere Verlässlichkeit**

Gerade angesichts der kürzlich zu beklagenden Ausfälle des Altsystems in Aachen wurde bei der Neukonzeption großer Wert auf die Ausfallsicherheit gelegt. Alle Komponenten sind für erheblich größere Belastungsvolumina ausgelegt. Das Notarnetz-Rechenzentrum ist zweimal getrennt/ redundant an verschiedenen Standorten vorhanden, so dass selbst der Ausfall eines Systems nicht zu einem Funktionsverlust führen kann. Die reduzierte Komplexität des Systems mindert die Gefahr von schwer zu erkennenden Fehlerquellen.

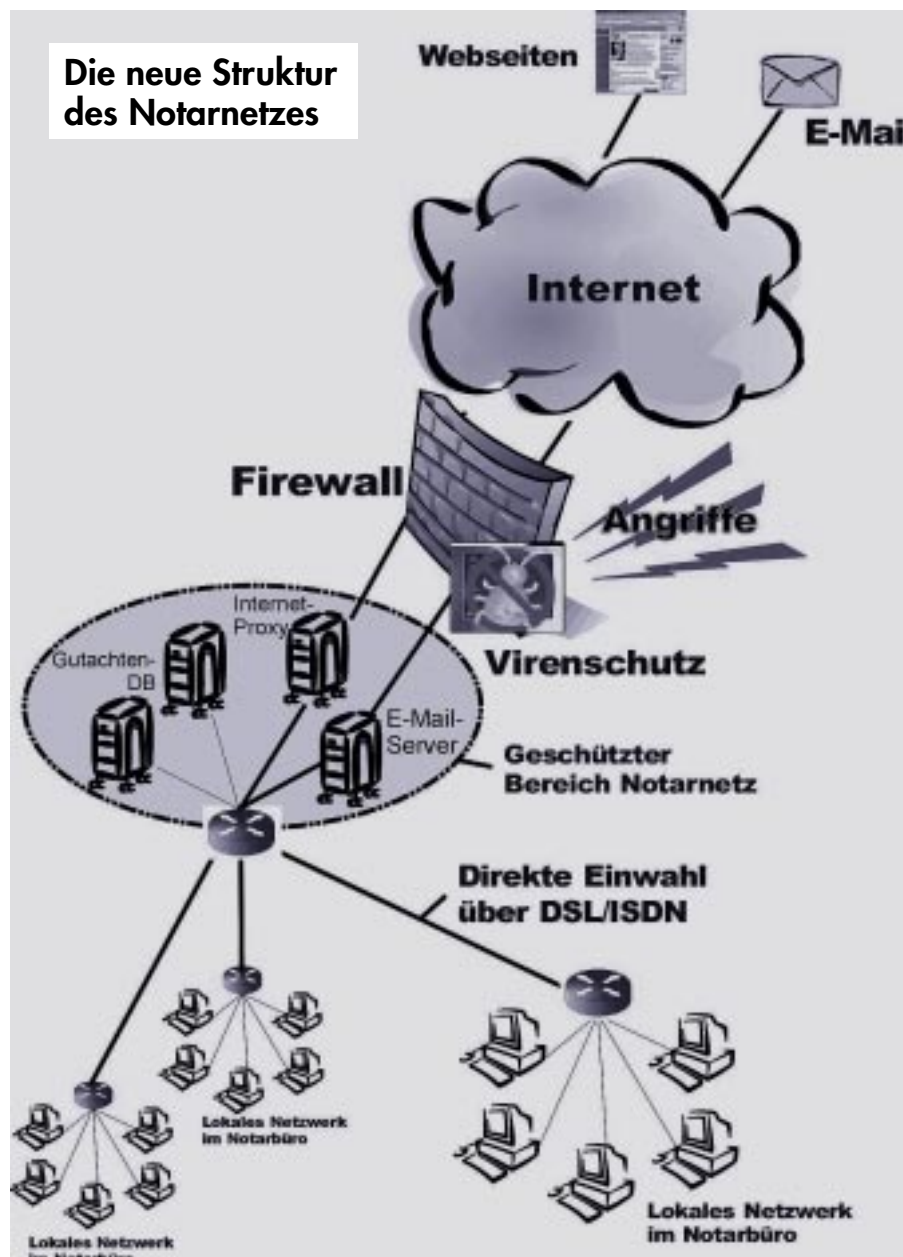
- **Verbesserte Sicherheitseinrichtungen**

Die im alten System mittlerweile etwas betagte Sicherheitsarchitektur wird auf den neuesten Stand gebracht und um Funktionen ergänzt. Die eingesetzten Firewalls arbeiten zusätzlich mit einer automatischen Angriffsüberwachung („Intrusion detection“). Der Virenschutz wird durch die Kombination von zwei Scannern unterschiedlicher Hersteller verdoppelt, gefährliche aktive Internet-Inhalte (ActiveX, Javascript) werden herausgefiltert und ungefragt zugesendete E-Mails („Spam“) vorsortiert.

- **Flexiblere Einsatzmöglichkeiten**

Die neue Technik bringt zusätzliche Einsatzmöglichkeiten mit sich, die mit dem alten System kaum oder gar nicht möglich waren. Heimarbeitsplätze können über das Notarnetz auf das Notariatsnetzwerk im Büro zugreifen; andere Mailkonten (zusätzlich zum @notar.net.de-Konto) können optional in den Virenschutz einbezogen werden; mit den Notarnetz-Routern ist optional der sichere Betrieb eines Funknetzwerks (WLAN) im Notarbüro möglich; sogar mit mobilen Geräten kann per UMTS auf das Notarnetz zugegriffen werden.

Die Umstellung der Systeme ist für Juni/ Juli 2006 vorgesehen. Das neue Notarnetz soll dann allen neuen Anschlussnehmern zur Verfügung stehen. Die NotarNet GmbH informiert die Teilnehmer laufend über den Fortschritt der Arbeiten.



## **Elektronisches Handelsregister**

Die Vertreterversammlung informierte sich über den Stand der Vorbereitungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Handelsregister.

Auf der Grundlage des vom Präsidium der Bundesnotarkammer im Juli 2005 genehmigten 2-stufigen Fortbildungskonzeptes, bestehend aus Grundlagen- und Aufbauveranstaltungen, hat das Fachinstitut für Notare im DAI in der Zwischenzeit gemeinsam mit den regionalen Notarkammern eine Vielzahl von Veranstaltungen zum elektronischen Rechtsverkehr im Notariat angeboten und durchgeführt. Durch das enorme Engagement der regionalen Notarkammern bei der Anwerbung und Abwicklung der Veranstaltungen konnte eine preisgünstige Ausgestaltung des Kostenbeitrags sichergestellt werden, welche auch Notariatsmitarbeitern eine Teilnahme ermöglicht. So hatten bereits Ende März 2006 weit über 6.000 Teilnehmer an den zahlreichen Veranstaltungen zum elektronischen Rechtsverkehr teilgenommen.

Ebenfalls erfreulich entwickelt hat sich der Absatz der von der NotarNet GmbH entwickelten Programme für den elektronischen Rechtsverkehr, die seit Ende Dezember 2005 bestellt werden können und seit Anfang März 2006 ausgeliefert werden.

Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen eine Verordnung, die - zunächst noch parallel zur Papierform - eine elektronische Einreichung von Handelsregisteranmeldungen ermöglicht. Seit dem 06.03.2006 ist die elektronische Einreichung beim Amtsgericht Essen möglich. Am 20.03.2006 folgten das Amtsgericht Köln und am 03.04.2006 das AG Neuss als weitere Registergerichte. Bis zum 06.06.2006 werden alle Registergerichte in Nordrhein-Westfalen die Empfangsvorrichtungen für eine elektronische Registereinreichung vorhalten. Bayern wird am 26.06.2006 den Pilotbetrieb beim AG Traunstein starten. Ab Mitte September 2006 wird dieser auf ganz Bayern ausgedehnt werden.

## **EHUG und RFüG**

Mit dem EHUG-Regierungsentwurf wurden die Weichen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gestellt. Künftig sind sämtliche Unterlagen zum Handelsregister elektronisch einzurei-

chen. Das Erfordernis einer öffentlichen Beglaubigung nach § 12 HGB bleibt jedoch erhalten. Außerdem wird ein Unternehmensregister eingeführt, in dem die wichtigsten veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten zentral zusammengeführt werden.

Gleichzeitig hatte allerdings der Bundesrat auf Initiative Baden-Württembergs einen Änderungsantrag beschlossen, wonach die Länder die Industrie- und Handelskammern als Vorprüfungsstelle zwischenschalten können. Die Beteiligung der Industrie- und Handelskammern sollte zwingend in der Weise geschehen, dass Anmeldungen zum Handelsregister über die Industrie- und Handelskammer einzureichen sind. Außerdem hatte der Bundesrat erneut das in der vergangenen Legislaturperiode gescheiterte Registerführungsgesetz (RFüG) in den Bundestag eingebracht, wonach die Länder u.a. die Führung des Handelsregisters auf andere Stellen wie die Industrie- und Handelskammern übertragen können sollen.

Während die Stellungnahme zum EHUG gegenüber dem Bundesratsrechtsausschuss eher zu technischen Fragen (wie u.a. der Formäquivalenz von Anlagen) Position bezieht, warnt die Stellungnahme zum EHUG-Änderungsantrag und zum RFüG gegenüber den Mitgliedern des Rechtsausschusses vor einer Rechtszersplitterung und vor einer Gefährdung der mit dem elektronischen Registerverkehr verbundenen Beschleunigungseffekte, falls diese Vorstöße Erfolg haben sollten. Die Bundesregierung hatte kritisch gegenüber den Vorhaben Stellung genommen. Auch vor diesem Hintergrund wird nicht damit gerechnet, dass die Anträge Erfolg haben werden.

## **Einsatz von Signaturkarten bei Notarvertretern**

Ab dem 01.01.2007 werden Anmeldungen zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister elektronisch versandt werden müssen. Dies gilt auch bei einer Führung der Amtsgeschäfte durch einen Notarvertreter. Hierbei ist zu klären, wie gegenüber dem Registergericht der Nachweis der Notarvertretereigenschaft zu führen ist. Aufgrund der kurzen Dauer einer Vielzahl von Vertretungen ist es organisatorisch ausgeschlossen, den Vertreternachweis ähnlich wie den Nachweis der Notareigenschaft mit einem signaturtechnischen „Attribut“

abzubilden, da ansonsten für jede Vertretung eine eigene Signaturkarte erteilt werden müsste. Dies erscheint als zu zeit- und kostenaufwendig.

Die Vertreterversammlung gelangte zu dem Ergebnis, dass die Vertreterereigenschaft grundsätzlich durch eine elektronisch beglaubigte Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde nachzuweisen sei, die mit dem jeweiligen elektronischen Dokument in einer vom Vertreter zu signierenden „Containerdatei“ (gängigstes Format: .zip-Datei) zusammengefasst ist.

Die elektronische Kopie kann vom vertretenen Notar beglaubigt werden, nicht aber vom Notarvertreter selbst. Ist eine Beglaubigung durch den vertretenen Notar nicht möglich, kann ein anderer Kollege unter Beachtung der Mitwirkungsverbote des BeurkG die Beglaubigung vornehmen. Eine Anpassung der Signatursoftware „SigNotar“ wird kurzfristig erfolgen, um den neuen Anforderungen Rechnung zu tragen.

## **Ergänzung der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer**

Die Vertreterversammlung hat folgenden Beschluss zur Ergänzung der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer gefasst:

*Gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 BNotO werden die Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer in Abschnitt IV. „Pflicht zur persönlichen Amtsausübung“ um eine neue Ziffer 2. mit folgendem Wortlaut ergänzt:*

*„Der Notar darf die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signatureinheit von Zugangskarte und Zugangscode (sichere Signaturerstellungseinheit) nicht Mitarbeitern oder Dritten zur Verwendung überlassen. Er hat die Signatureinheit vor Missbrauch zu schützen.“*

*Durch die Einfügung der neuen Ziffer 2. in Abschnitt IV. verschieben sich die bisherigen Ziffern 2. bis 4. um jeweils eine Zahl.*

Die Vertreterversammlung begründete die Ergänzung der Richtlinienempfehlung wie folgt:

Nach dem Verfahren der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 5 SigG) wird ein Signaturschlüssel nachweislich einer

bestimmten Person durch einen Zertifizierungsdiensteanbieter (Zertifizierungsstelle, Trust Center) zugewiesen und auf einer sicheren „Signaturerstellungseinheit“ i.S.d § 2 Nr. 10 SigG, nämlich der Signaturkarte, gespeichert. Dieser Schlüssel i.V.m. der die Verschlüsselung ermöglichenden persönlichen Geheimzahl (PIN) repräsentiert die Unterschrift des Karteninhabers. Der Schlüssel ist dem Karteninhaber höchstpersönlich und individuell zugewiesen (virtuelle Unterschrift). Zugleich enthält die Signaturkarte des Notars ein seine Notareigenschaft bestätigendes Attribut (virtuelles Siegel).

Durch den Einsatz der Signatureinheit werden somit die Unterschrift des Notars und die Verwendung des Siegels ersetzt. Bei der eigenhändigen Unterschrift ist der Entschluss zur Unterzeichnung als „Zugangskontrolle“ körperlich mit dem Unterzeichnungsvorgang verknüpft. Bei der elektronischen Signatur kann ein Dritter, der im Besitz der Chipkarte sowie der PIN ist, diese erzeugen. Für andere Beteiligte ist dabei nicht erkennbar, dass tatsächlich nicht der in der elektronischen Signatur genannte und durch die Zertifizierungsstelle benannte Karteninhaber selbst, sondern ein Dritter gehandelt hat. Die Weitergabe der Chipkarte sowie der PIN zur Verwendung durch einen Dritten kann somit der Erteilung von Blankounterschriften nebst Bedrücken des Siegels durch den Notar gleichgestellt werden.

Die digitale Signatur ist ein technisch aufwendigeres Verfahren als die eigenhändige Unterschrift, so dass die Gefahr der Weitergabe von Chipkarte und PIN an Notariatsmitarbeiter nicht ganz ausgeschlossen ist. Die „Simulationsstudie Rechtspflege 1994“ zum Umgang mit Chipkarten und PIN, an der u.a. Richter und Rechtsanwälte beteiligt waren, hat gezeigt, dass der Umgang mit Chipkarten und Zugangscodes teilweise sehr nachlässig ist. Mit der Ergänzung der Richtlinienempfehlungen soll das Problembewusstsein der Notarinnen und Notare in diesem Bereich geschärft werden. Es soll verdeutlicht werden, dass die Weitergabe von Signaturkarte und PIN – jenseits der Frage einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit – einen schwerwiegenden Verstoß gegen das notarielle Berufsrecht, nämlich die Pflicht zur persönlichen Amtsausübung, darstellt.

## Nationale Rechtsentwicklung

### Errichtung und Aufgaben eines Bundesamtes für Justiz

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zur Regelung eines Bundesamtes für Justiz ist beabsichtigt, ein entsprechendes Bundesamt zu errichten. Dieses Bundesamt soll diejenigen Aufgaben übernehmen, deren Verbleib in ministerieller Zuständigkeit nicht geboten ist. In diesem Zusammenhang wurde auch überlegt, die Aufsicht über das Zentrale Vorsorgeregister auf das Bundesamt für Justiz zu übertragen.

Die Bundesnotarkammer hat sich in einer Stellungnahme dafür ausgesprochen, die Aufsicht über die Bundesnotarkammer als einheitliche Aufgabe insgesamt bei dem Bundesministerium der Justiz zu belassen. Insbesondere unterscheidet sich die Rechtsaufsicht über die Bundesnotarkammer, soweit diese das Zentrale Vorsorgeregister führe, im Grundsatz nicht von der Rechtsaufsicht über die Bundesnotarkammer im Übrigen. Der zwischenzeitlich in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Entwurf enthält diese Aufgabe für das Bundesamt nicht mehr.

### Umsetzung des § 15a EGZPO

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung des § 15a EGZPO“ hatte einen umfangreichen Fragenkatalog vorgelegt. Dieser behandelt die mögliche Erweiterung der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung nach § 15a EGZPO. In ihrer Stellungnahme ist die Bundesnotarkammer auf allgemeine Aspekte eingegangen. So sei der Notar als unabhängiger und unparteilicher Inhaber eines öffentlichen Amtes grundsätzlich eine geeignete Schlichtungsperson. Allerdings liege eine Schlichtungstätigkeit in solchen Bereichen näher, in denen Notare heute schon tätig sind, also etwa im Immobilien-, Gesellschafts-, Familien- oder Erbrecht. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Schlichtungspersonen nur solche Personen sein sollten, die auch zur rechtlichen Beratung befähigt und befugt seien. Schließlich wurde der streitwertbezogene Ansatz (d. h. eine außergerichtliche obligatorische Streitbeilegung bis zu bestimmten Streitwertgrenzen vorzusehen) abgelehnt. Es ließe sich kein Erfahrungssatz dahingehend bilden, dass die Beteiligten bei Streitigkeiten mit geringerem Wert einer Einigung eher zugänglich seien.

## Modernisierung des Vereinsrechts

Das Bundesland Baden-Württemberg hat einen Gesetzesantrag zur Modernisierung des Vereinsrechts vorgelegt. Der Gesetzesantrag beinhaltet tief greifende Änderungen des Vereinsrechts. Nach dem „System der freien Körperschaftsbildung“ soll jeder nicht wirtschaftliche Verein ohne Rücksicht auf seine Eintragung im Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen. Eine Änderung im Vorstand soll einer konstitutiven Eintragung im Vereinsregister bedürfen. Eine Öffnungsklausel soll den Ländern ermöglichen, die Führung des Vereinsregisters auf andere Institutionen als das Registergericht zu übertragen. Die Amtsgerichte sollen eine Zuständigkeit für Beglaubigungen bei Anmeldungen zum Vereinsregister erhalten.

Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer weist darauf hin, dass ein „System der freien Körperschaftsbildung“ weder rechtsdogmatisch noch im Hinblick auf Gläubigerschutz und Rechtssicherheit vertretbar wäre.

Wollte man der Eintragung bei Änderungen im Vorstand konstitutive Bedeutung zubilligen, würde die erforderliche Handlungsfähigkeit des Vereins erheblich beeinträchtigt. Eine Öffnungsklausel hinsichtlich der Führung des Vereinsregisters würde zu einer Zersplitterung von Zuständigkeiten führen. Die vorgesehene Beglaubigungszuständigkeit der Amtsgerichte widerspricht dem Ziel der Konzentration der Justiz auf Kernaufgaben und führt aus Sicht des Bürgers zu unübersichtlichen Zuständigkeiten.

## GmbH-Reform

Der Präsident der Bundesnotarkammer, *Dr. Tilman Götte*, berichtete von den Überlegungen im Bundesministerium der Justiz zu einer Reform des GmbH-Rechts. Es sei dabei der Wunsch des Bundesministeriums der Justiz bekannt geworden, künftig einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen zuzulassen. Eine Diskussionsveranstaltung mit hochrangigen Experten aus Anwaltschaft, Notariat, Unternehmen und vom BMJ im Februar, über die mittlerweile auch ein Tagungsbericht in der ZIP erschienen ist (ZIP 2006, S. 685 ff.), kam zu dem Ergebnis, dass eine Lösung unter Einbeziehung der Notare zu bevorzugen sei. Grundlage für einen gutgläubigen Erwerb soll danach die Beurkundung der Abtretung und eine notariellen Bescheinigung über den Vollzug der Abtretung und die Richtigkeit der

aktualisierten Gesellschafterliste sein. Dieser Vorschlag brächte zahlreiche Vorteile: Aus Sicht der Justiz, vor allem der Handelsregister, ist mit einer Vereinfachung bei der Prüfung der Beschlussberechtigung zu rechnen. Wünsche nach einem gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen könnten erfüllt werden, die „due diligence“-Prüfung beim Anteilskauf würde erheblich vereinfacht. Damit würde die GmbH im Wettbewerb der Rechtsformen gestärkt.

## Europäische Rechtsentwicklung

Die Vertreterversammlung konnte die Verabschiedung der Resolution zu den Rechtsberufen und dem allgemeinen Interesse an der Funktionsweise der Rechtssysteme durch das Europäische Parlament (vgl. Aktuelles aus Brüssel, S. 7) als großen Erfolg zur Kenntnis nehmen. Weniger erfreulich waren die jüngsten Entwicklungen zur Dienstleistungsrichtlinie (vgl. Aktuelles aus Brüssel, S. 7), wenngleich grundsätzlich zu begrüßen ist, dass auch die Kommission eine Klarstellung vornehmen möchte. Weitere Themen der Europäischen Rechtsentwicklung, mit denen sich die Vertreterversammlung auseinander gesetzt hat, waren:

### Aktionsplan zum Gesellschaftsrecht

Die Kommission hat ein Konsultationsverfahren aller interessierten Kreise zu den künftigen Prioritäten bei der Modernisierung des Gesellschaftsrechts eingeleitet. Der Aktionsplan befasst sich insbesondere mit Fragen der Corporate Governance, der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten und der Gewährleistung von Transparenz und Publizität der Gesellschaften für Gläubiger und Anleger. Aus notarieller Sicht besonders bedeutsam sind die Themen der Sitzverlegungsrichtlinie und der Europäischen Privatrechtsgesellschaft.

Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer beantwortet die einzelnen Fragen aus notarieller Sicht. Insbesondere vertritt sie die Ansicht, dass sich eine mögliche Sitzverlegungsrichtlinie am Ziel des Gläubigerschutzes durch eine erhöhte Transparenz orientieren sollte. Dazu ist ein Gleichlauf von Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung erforderlich. Ferner wird kritisch hinterfragt, ob für KMUs ein Bedürfnis nach einer europäischen Gesellschaftsform wie der Europä-

ischen Privatrechtsgesellschaft besteht.

Eine derartige Gesellschaftsform darf nicht zu einem geringeren Standard bei Fragen der Transparenz führen. Für die Eintragung in einem Register, die Gründung und die Anteilsübertragung sollten deshalb die Rechtsvorschriften für vergleichbare nationale Gesellschaftsformen (in Deutschland: GmbH) entsprechend gelten.

### Mediationsrichtlinie

Die Berichterstatterin für die Mediationsrichtlinie im zuständigen Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat zur Vorbereitung ihres Berichts eine Konsultation aller interessierten Kreise durchgeführt. Mit verschiedenen konkreten Fragen will sie die Ansicht der Öffentlichkeit zu dem Kommissionsvorschlag erfahren.

Problematisch ist die Regelung zur Vollstreckbarkeit der Mediationsvereinbarung und die weite Definition der Mediation. Dazu hatte die Bundesnotarkammer bereits 2004 und 2005 in anderen Anhörungen Stellung genommen. Auch der Anwendungsbereich der Richtlinie und die Zuständigkeit der EU insgesamt wird einer kritischen Prüfung unterzogen. Die Bundesnotarkammer wiederholt in ihren Antworten auf die Konsultation ihre Stellungnahmen von 2004 und 2005 und fordert eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf grenzüberschreitende Sachverhalte und auf die Konfliktmediation unter Ausschluss des notariellen Beurkundungsverfahrens und eine Regelung zur Vollstreckbarkeit, die mit anderen europarechtlichen Legislativakten und den Grundsätzen des deutschen Vollstreckungsrechts im Einklang ist.

### Grünbuch Hypothekarkredite

Die Europäische Kommission hatte Mitte letzten Jahres ein Grünbuch vorgelegt, mit dem sie in Erfahrung bringen wollte, inwieweit Hindernisse im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr bei der Aufnahme von Krediten bestünden, die durch Grundpfandrechte gesichert werden.

Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme betont, dass Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gerade im Immobilienbereich von großer Bedeutung seien. Maßnahmen zur Förderung der Integration dürften dies ebenso wie die verschiedenen wirtschaftsgeschichtli-

chen und kulturellen Faktoren in den Mitgliedstaaten nicht unbedacht ausblenden. Das Sachen- und Verfahrensrecht (vor allem die Registrierung im Grundbuch) müsse dabei stets den Mitgliedstaaten überantwortet bleiben.

### Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Die Europäische Kommission legte im Dezember 2005 einen Verordnungsvorschlag vor, der das seit 1980 unter den EG-Staaten geltende völkerrechtliche Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein EU-Instrument überführen soll. Die Bundesnotarkammer hatte auf die guten Erfahrungen der Praxis mit dem Übereinkommen von Rom verwiesen und zu besonnenen Abweichungen gemahnt. Neben einzelnen Richtigstellungen im Anwendungsbereich und bei dem auf Stellvertretung anwendbaren Recht sieht die Bundesnotarkammer insbesondere bei der ohne Notwendigkeit von dem Übereinkommen abweichenden Regelung zur Formgültigkeit von Verträgen erheblichen Nachbesserungsbedarf.

### Umsetzung der 3. Geldwäscherichtlinie

Nach der Veröffentlichung der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (3. Geldwäscherichtlinie) im Amtsblatt sind die Bundesministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz in Überlegungen eingetreten, wie die Umsetzung der 3. Geldwäscherichtlinie in das nationale Recht erfolgen soll.

Mit einem gemeinsamen Schreiben von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer und Bundesnotarkammer baten die Kammern um eine möglichst frühzeitige Einbeziehung in den Umsetzungsprozess. Dies geschah insbesondere aus der Erfahrung heraus, dass sonst eine zu starke Orientierung an den Gegebenheiten im Bereich der Kreditwirtschaft erfolgt.

Aufgrund des risikobasierten Ansatzes der 3. Geldwäscherichtlinie entstehen aber Beurteilungsspielräume, deren Weitergabe an die Berufsangehörigen eine flexiblere und sachgerechtere Handhabung der Geldwäschebestimmungen ermöglichen würde. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wäre eine Abstimmung

auf die Belange der Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer besonders wünschenswert.

### **Einführung einer Europäischen Genossenschaft**

Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums hat die Ausführungsvorschriften zur EG-Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und die Modernisierung des nationalen Genossenschaftsrechts zum Gegenstand. In ihrer Stellungnahme vom 12.12.2005 hat die Bundesnotarkammer u. a. die Einführung einer Zuständigkeit der Notare für Bescheinigungen über die Durchführung der vor einer Sitzverlegung bzw. Verschmelzung erforderlichen Verfahrensschritte bei der SCE angeregt. Kritisiert wurde die geplante Zulassung investierender Mitglieder im nationalen Genossenschaftsrecht als Abweichung vom Genossenschaftszweck und als Verwischung der Abgrenzung zu den Kapitalgesellschaften.

nennt das Europäische Parlament ausdrücklich die Notare als öffentliche Amtsträger, die amtliche Dokumente mit besonderen Wirkungen erstellen. Die Notare übernehmen umfassende Ermittlungs- und Überprüfungsaufgaben für den Staat in Angelegenheiten des außergerichtlichen Rechtsschutzes und seien im Rahmen dieser Arbeit einer disziplinarischen Überwachung durch die zuständigen Mitgliedstaaten unterworfen, die mit der der Richter und Beamten vergleichbar sei. Das Parlament weist ferner darauf hin, dass die teilweise Übertragung von Staatsgewalt ein prägendes Element bei der Ausübung des Notarberufs sei und dass die Kerntätigkeiten tatsächlich einen Großteil der Aktivitäten eines Notars darstellen. Vor diesem Hintergrund ist das Parlament der Auffassung, dass Artikel 45 des EG-Vertrags vollständig auf den Beruf des Notars als solchen anwendbar sei.



Mit dieser Schlussfolgerung darf man die Resolution vom 23. März 2006 in einer konsequenten Linie mit dem vielbeachteten Marinho-Bericht aus dem Jahr 1994 sehen.

**2. Dienstleistungen im Binnenmarkt**  
Nachdem das Europäische Parlament nach schwierigen Verhandlungen die erste Lesung der sogenannten Dienstleistungsrichtlinie mit einigen aus Sicht der Notare sehr begrüßenswerten Klarstellungen abschließen konnte (vgl. BNotK-Intern 2/2006, S. 6), veröffentlichte die Europäische Kommission Anfang April einen überarbeiteten Richtlinienentwurf. Angesichts der mühsamen Kompromissfindung im Europäischen Parlament haben zahlreiche Änderungen bereits in das Kommissionsdokument Eingang gefunden und den ursprünglichen Richtlinienentwurf erheblich verändert. So sollen nun auch nach Ansicht der Kommission einige Bereiche, wie der Gesundheitssektor gänzlich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sein. Auch das kontrovers diskutierte Herkunftslandprinzip wurde in ein Nicht-Diskriminierungsgebot und Überprüfungspflichten umformuliert.

Die Europäische Kommission hält an einem Verweis auf Artikel 45 EG-Vertrag fest, ohne allerdings ausdrücklich, wie

vom Europäischen Parlament gefordert, die Notare zu nennen. Es besteht Einigkeit, dass die Richtlinie jedenfalls keine Anwendung auf Notare findet, wenn und soweit die notarielle Tätigkeit Ausübung hoheitlicher Gewalt im Sinne des Artikels 45 EG-Vertrag ist. Nur zu einer ausdrücklichen Klarstellung, wie vom Parlament gefordert, konnte sich die Kommission nicht durchringen. Auch in dem dazu gehörenden Erwägungsgrund weicht die Fassung der Europäischen Kommission im Detail von der Position des Parlaments (vgl. BNotK-Intern 2/2006, S. 6) ab. In dem Kommissionstext heißt es nun: „Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung von Artikel 45 EG-Vertrag, namentlich soweit bestimmte Tätigkeiten von Notaren und Angehörigen anderer Berufe im Zusammenhang mit Beglaubigungs- und Beurkundungsbefugnissen betroffen sind.“

Die Wettbewerbsminister signalisierten im Rahmen ihres informellen Treffens in Graz Ende April 2006 breite Unterstützung für den neuen Vorschlag der Europäischen Kommission, vor allem weil er sich eng an die Entschließung des Europäischen Parlaments anlehne. Die österreichische Ratspräsidentschaft hält eine baldige politische Einigung für möglich. Ihr Wunsch, vielleicht sogar schon den nächsten Wettbewerbsrat Ende Mai mit der Dienstleistungsrichtlinie zu befassen, wird von anderen Stimmen für zu ehrgeizig gehalten. Allerdings wurden auch einige ungeklärte Punkte aufgeworfen, in denen die Kommission von den Änderungen des Parlaments abgewichen sei, so etwa die ausdrückliche Klarstellung der Ausnahme für Notare und Bedarf für die Überarbeitung von Formulierungen im Detail angekündigt.

## **Aktuelles aus Brüssel**

Regelmäßig berichtet das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer über die Aktivitäten des Europäischen Gesetzgebers.

### **1. Resolution des Europäischen Parlaments zu den Rechtsberufen und dem allgemeinen Interesse an der Funktionsweise der Rechtssysteme**

Mit einer am 23. März 2006 verabschiedeten Resolution zu den Rechtsberufen und dem allgemeinen Interesse an der Funktionsweise der Rechtssysteme fordert das Europäische Parlament die Europäische Kommission unter anderem auf, in ihrer Wettbewerbspolitik die besondere Stellung der Rechtsberufe angemessener zu berücksichtigen. Vorausgegangen war die Antwort der Wettbewerbskommissarin Kroes auf eine mündliche Anfrage des Parlaments (vgl. BNotK-Intern 2/2006, S.6). In der Resolution heben die Parlamentarier die besondere Rolle der Rechtsberufe in einer demokratischen Gesellschaft um die Achtung der Grundrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Sicherheit bei der Anwendung der Gesetze hervor.

Neben Ausführungen zur Anwaltschaft

## **27. Notartag in Braunschweig**

*Vom 13. bis 16. Juni 2007 wird der 27. Deutsche Notartag in Braunschweig stattfinden. Alle deutschen Notarinnen und Notare sind hierzu schon jetzt herzlich eingeladen. Neben den berufsbezogenen Aspekten bietet der Notartag die Gelegenheit, Braunschweig und seine Region - eventuell noch besser -*

*kennen zu lernen. Rechtsanwalt und Notar Dieter Schulte, Präsident der Notarkammer Braunschweig von 1997 bis 2005, stellt in diesem Beitrag seine Heimatstadt Braunschweig dem Notartagspublikum näher vor.*

Braunschweig ist nach der Wiedervereinigung aus seinem Dornröschenschlaf erwacht. Es ist von der Randlage in die geographische Mitte Deutschlands gerückt. Der Anschluss an das ICE-Netz der Deutschen Bahn, mehrere Anbindungen an die Autobahnen A 2, A 7, A 39, der Forschungsflughafen Braunschweig sowie der internationale Flughafen Hannover machen Braunschweig leicht und schnell erreichbar.

Die Besucher des nächsten Notartages erwartet mit Braunschweig eine Stadt, in der Geschichte, Gegenwart und Zukunft in einer besonderen Wechselwirkung stehen. Mittelalterliche Geschichte, international anerkannte Forschung, romanische, gotische und barocke Baudenkmäler stehen neben Zeugen moderner Architektur von Weltrang; „alte und neue Industrie treffen in Braunschweig und seiner Region aufeinander“.

Bereits vor mehr als tausend Jahren war die Siedlung „Brunos Wiek“ als Kreuzungspunkt bedeutender Fernhandelswege bekannt. Diese günstige Lage veranlasste Heinrich den Löwen, Braunschweig Mitte des 12. Jahrhunderts als Residenz zu wählen. Von hier aus gründete er Städte wie Lüneburg, Schwerin und München. Als Mitglied der Hanse zählte Braunschweig ebenso wie Ham-

burg, Bremen und Lübeck zu den mächtigsten deutschen Städten des Mittelalters.

Großartige romanische und gotische Kirchen, das Altstadtrathaus - eines der schönsten Baudenkmäler deutscher Gotik - und das Gewandhaus mit seiner Renaissance-Fassade suchen in Deutschland ihresgleichen. Der romanische Dom Heinrichs des Löwen mit dem Imervard-Kreuz, dem siebenarmigen bronzenen Leuchter und dem Grabmal Heinrichs des Löwen und seiner Frau Mathilde bilden zusammen mit der Burg und dem 1166 errichteten Löwen - der ersten freistehenden Großplastik nördlich der Alpen - das historische Zentrum der Stadt.

Bis zur völligen Zerstörung der Innenstadt im Oktober 1944 galt Braunschweig als das Nürnberg des Nordens. Noch und wieder verfügt Braunschweig über eine Reihe prachtvoller Fachwerkhäuser aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Als zukunftsweisend erwies sich Braunschweig schon während seiner Geschichte: Im Geiste der frühen Aufklärung erfolgte durch Karl I - dessen Tochter Anna Amalie den Weimarer Musenhof schuf - die Gründung des Collegium Carolinum, mit der der Grundstein der ältesten TU in Deutschland gelegt wurde. Der besonderen Kunstliebe von Herzog Anton Ulrich verdankt die Stadt das gleichnamige Museum - dem ältesten Museum des Europäischen Kontinents - mit Meisterwerken von Rembrandt, Rubens, Vermeer van Delft und einem Kupferstichkabinett von europäischem

Rang. Auf eine ebenso lange wie glanzvolle Geschichte kann Braunschweigs Staatstheater zurückblicken. „Emilia Galotti“ (1772) und der „Faust“ (1829) wurden hier uraufgeführt. Auch im 19. und 20. Jahrhundert blieben Kultur, Kunst und Wissenschaft in Braunschweig fest beheimatet. Schriftsteller wie Wilhelm Raabe, Friedrich Gerstäcker und Ricarda Huch lebten und wirkten ebenso in Braunschweig wie der berühmte Mathematiker Carl-Friedrich Gauß.

Heute ist Braunschweig eine Stadt von etwa 250.000 Einwohnern, die nach wie vor die Wunden der Zerstörung im 2. Weltkrieg erkennen lässt, andererseits über eine Fülle hervorragender Baudenkmäler verfügt und als Zentrum internationaler Forschung gilt. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt gibt mit ihrer Atomuhr von Braunschweig aus die verbindliche Uhrzeit für ganz Deutschland vor. Wenn sich Deutschlands Notarinnen und Notare im Juni 2007 in Braunschweig treffen werden, wird die Stadt mit dem „wieder aufgebauten“ Schloss im Herzen der Stadt über eine weitere Attraktion verfügen. Die Braunschweiger Notarinnen und Notare sind stolz auf ihre Stadt und ihre Region. Sie hoffen, dass das neue Konzept der Bundesnotarkammer dazu beitragen wird, dass der nächste Notartag möglichst viele Notarinnen und Notare nach Braunschweig locken wird.

*Dieter Schulte*

*Braunschweig bietet zahlreiche einzigartige Sehenswürdigkeiten, wie etwa der hier abgebildete Burgplatz.*

